

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 80.

Leipzig, den 7. Oktober

1853.

## Das Missionsfest und die sich anschließende Konferenz in Leipzig, am 30. 31. August und 1. Septbr. 1853.

(Schluß.)

Die Tagesordnung wäre nun nach dem Programme erledigt gewesen; es waren aber noch die oben erwähnten Fragen der Synode zu Buffalo zu beantworten. Münchmeyer hatte auf Wunsch der Abends vorher gehaltenen Vorkonferenz das Referat über diese Angelegenheit übernommen und sprach ohngefähr Folgendes zur Einleitung: In Nordamerika ist zwischen den beiden lutherischen Synoden, der Buffalo-Synode und der Missouri-Synode, ein beklagenswerther Streit ausgebrochen. Die Veranlassung dazu war der von der Synode zu Buffalo nach dem Worte Gottes und ihrer Kirchenordnung (der alten pommerischen und der alten sächsischen) geübte Bann, worauf denn von Seiten der Synode zu Missouri die auf diese Weise abgefallenen Parteien (Kotten) aufgenommen und mit Predigern versehen worden seien, ohne daß man ihre frühere kirchliche Behörde, die Synode zu Buffalo, darüber befragt. Auf diese Weise ist die kirchliche Einigkeit unter ihnen völlig gestört worden, und wenn gleiches Verfahren von der Synode zu Buffalo eingehalten worden wäre, so würde das gräulichste Babel daraus entstanden sein. Die Buffaloer Brüder wünschen nun, daß der dadurch entstandene Streit wieder geschlichtet werde und begehren überhaupt den guten Rath der Versammlung. Wir setzen uns nun, fuhr der Redner fort, nicht zu Richtern über die Missouri-Synode, indem zu einer gründlichen Erörterung allerdings auch die Anwesenheit des andern Theiles nöthig wäre; indeß da unsere Brüder meinen, daß ihnen durch Beantwortung der drei vorgelegten Fragen in ihrem traurigen Streite geholfen werden könne, so kann auch die Konferenz sich nicht entbrechen, ihnen zu willfahren. Man ging nun sofort zur Beantwortung der ersten vorgelegten Frage: Ob ein in einer lutherischen Orts- oder Landeskirche ordentlich vollzogener, jedoch ungerechter Bann, die Kirche falsch mache? Die Vorkonferenz hatte diese Frage mit einem entschiedenen Nein beantwortet, nach dem schon auf frühern Konferenzen festgestellten Grundsatz: daß eine sonst zu Recht bestehende Kirchenbehörde dadurch noch nicht eine falsche, zu verwerfende werde, wenn sie auch einmal eine unrechtmäßige Handlung sich erlaubt habe. Es sei hier zu unterscheiden zwischen falscher Lehre und einer nicht angemessenen Praxis; letztere stürze die Kirche nicht. Man wollte nun im Allgemeinen über den Streit der beiden Synoden sprechen, allein diesem wurde vom Sup. Münchmeyer gewehrt, weil es zu weit führe; auch sei dieses schon in der Vorversammlung geschehen. Ebenso bemerkte er außerdem: die Brüder aus Amerika hätten Alles vorgelegt und wären bereit, Jedem, der es wünsche, die Aktenstücke mitzutheilen. (Sie hatten zu diesem Zwecke

folgende Schriften mitgebracht, die sie in ziemlicher Anzahl später gratis vertheilen ließen: 1) Getreue Vorstellung unserer kirchlichen Lage an alle lutherische Schwesterkirchen Europas, gethan von der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Buffalo, N. Y. 2) Sag's der Kirche! oder offene Anzeige der evang.-luth. Synode von Buffalo, N. Y. an alle lutherische Kirchen, und ehrerbietige Bitte an alle ihre gläubigen Konsistorien, Synoden und theologische Fakultäten, daß Sie „die evang.-luth. Synode von Missouri mit uns ermahnen wollen, von ihrer öffentlichen Versündigung gegen uns abzustehen.“ 3) Vierter Synodal-Brief von der Synode der aus Preußen ausgewanderten lutherischen Kirche, versammelt zu Buffalo, N. Y. im Mai und Juni 1853. Nebst verschiedenen Beilagen. 4) Kirchliches Informatorium. Ein geistliches Lehrblatt für alle Christen. Jahrg. 2, Nr. 16). Ferner: sie seien nicht bloß hier erschienen, um sich Recht sprechen zu lassen, sondern auch um sich strafen zu lassen, was auch gestern geschehen und von ihnen angenommen worden sei. D. Kahnis erklärte hierauf, daß er seinerseits der Vorkonferenz beistimme und mit derselben die erste Frage verneinen müsse: Eine einzelne falsche Praxis mache die Kirche nicht falsch. Ebenso sprach sich Prof. D. Hölemann aus, jedoch mit dem Zusatz: „wenn sie das Unrecht bekennt und wieder gut macht.“ Desgleichen P. Ahlfeld, der da sagte: „sobald die Kirche ihr Unrecht zu Recht machen will, ist sie keine berechtigte Kirche mehr.“ Sup. Münchmeyer machte aber hierbei darauf aufmerksam, daß auch der Fall denkbar sei: die Sache sei nicht völlig ausgemacht; es lasse sich nicht nachweisen, daß sie Unrecht habe oder sie könne sich wenigstens davon nicht überzeugen, daß sie falsch gehandelt. Hierauf wurde von ebendenselben vorgeschlagen, zu der vorgelegten Antwort den Zusatz zu machen: „doch ist dieselbe verpflichtet, von ihrem Unrecht abzustehen.“ Dies fand Beifall; und so erklärte die Versammlung, daß sie mit der von der Vorkonferenz gegebenen verneinenden Antwort übereinstimme. Man ging nun zur zweiten Frage über: Ob bei entstehendem oder andauerndem Lehrstreite (als z. B. über Amt und Kirche) zwischen zwei lutherischen Synoden eine jede von diesen ein Recht habe, die in der Ordnung Christi exkommunicirten Sünder der andern sofort und so lange aufzunehmen und zu absolviren, bis der Lehrstreit einmal geendigt ist? Sup. Münchmeyer gab hierzu folgende Erläuterung: Wenn zwischen zwei Synoden über gewisse Punkte der Lehre, über die weder Gottes Wort noch die Bekenntnisse unserer Kirche eine bestimmte Entscheidung gegeben haben, eine Verschiedenheit sich findet, ob dann beide das Recht haben, die von der andern Synode ausgeschlossenen Glieder sofort aufzunehmen, weil sie mit derselben sich in Lehredifferenz befindet. Hierauf hatte ebenso entschieden von der Vorkonferenz